

IX ZB 247/77**BUNDESGERICHTSHOF****in der E F C M d i g s a c h e****Christina [REDACTED],****[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED]/Österreich,****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].****gegen****Land Nordrhein-Westfalen,****vertreten durch den Regierungspräsidenten,****Zeughausstraße 4, Köln 1,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsentsatz) des Oberlandesgerichts Köln vom 16. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats, daß eine vom verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot geschützte Rechtsposition nach § 150 ZPO a.F. nur vorlag, wenn bis zum 26. Mai 1965 ein wirksamer Entschädigungsantrag gestellt war. Daran fehlt es, wenn zwischen dem 1. April 1958 und dem 26. Mai 1965 zwar Entschädigung verlangt, aber kein Viedereinstellungsgesuch gestellt worden war (BGR NV 1977, 214). Das Beschwerdebringen gibt dem Senat keine Veranlassung, von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen. Es zeigt auf, daß der Erlasser durch die Neufassung des § 150 ZPO gerade nicht im Vertrauen auf eine Rechtsposition enttäuscht werden ist, was allein zum Eingreifen des Rückwirkungsverbots führen würde.

Mai

Dr. Lang